

**Absender  
Marcel Hartmann  
Forellenweg 8  
51427 Bergisch Gladbach**

**Drucksachen-Nr.**

**0265/2014**

**öffentlich**

## **Einspruch gegen die Integrationsratswahl 2014**

**zur Sitzung des  
Wahlprüfungsausschuss am 08.07.2014**

### **Tagesordnungspunkt 7a**

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 25.05.2014 -  
Marcel Hartmann**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 27.06.2014 – eingegangen am 27.06.2014 – legt Herr Marcel Hartmann  
Einspruch gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 25.05.2014 ein.  
Der Einspruch ist als Anlage beigefügt.

## **Stellungnahme:**

Gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben:

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde,

wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Das Einspruchsverfahren ist neben dem von Amts wegen durchzuführenden Wahlprüfungsverfahren ein Verfahren auf Antrag. Es ist wie das Wahlprüfungsverfahren von Amts wegen auf eine der Wahlprüfungsentscheidungen des § 40 Absatz 1 KWahlG gerichtet, hier allerdings – da ein Wahlfehler geltend gemacht werden muss – nicht auf die Entscheidung, dass die Wahl gültig ist. Das Einspruchsverfahren wird mit dem Wahlprüfungsverfahren von Amts wegen zu einem Wahlprüfungsverfahren verbunden.

Herr Marcel Hartmann hat an der Wahl zum Integrationsrat am 25.05.2014 als Einzelkandidat teilgenommen. Sein Einspruch ging am 27.06.2014 ein. Gerügt wird eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG, die im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte. Die formalen Voraussetzungen für den Einspruch sind erfüllt.

Im Einzelnen ist zu der Einspruchsbegründung folgendes anzumerken:

Wahlberechtigt ist nach § 27 Absatz 3 GO, wer

- „1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

I.

Mit öffentlichen Bekanntmachungen vom 21.02.2014, 20.03.2014 wurde in der Ortspresse separat auf die Integrationsratswahlen in Bergisch Gladbach hingewiesen. Hier wurde auch die Wahlberechtigung erläutert. Ein besonderer Hinweis auf eine aktive Eintragung durch Personen nach § 27 Absatz 3, Nr. 3 GO, bzw. Antragstellung ist nicht vorgesehen.

Weiterhin wurde am 26.04.2014 über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das jeweilige Wählerverzeichnis in einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die Europa-, Kommunal- und Integrationsratswahl hingewiesen. Hier wurde darüber informiert, dass alle Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung als Brief erhalten. Auf den Unterschied der weißen, gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die verbundene Europa- und Kommunalwahl und der blauen Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Integrationsrat wurde hingewiesen. Hier hieß es u.a. „Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.“

Letztlich wurde mit der gemeinsamen Wahlbekanntmachung vom 17.05.2014 auf die unterschiedlich farbigen Wahlbenachrichtigungen hingewiesen. Von einer Geheimhaltung der Information kann daher nicht die Rede sein.

Eine persönliche Information über die potentielle Wahlberechtigung des Personenkreises nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 GO war nicht vorgesehen und ist auch rechtlich bedenklich, da nur ein bestimmter Personenkreis angesprochen würde. Andererseits könnte sich ein anderer Personenkreis, der nicht bei der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erfasst ist, zu Recht beschweren, dass an diesen keine persönliche Information gegeben wurde.

Die rechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind erfolgt. Darüberhinausgehende freiwillige Erläuterungen des Wahlbüros sind nicht verbindlich verankert und führen zu keiner Unregelmäßigkeit der Wahl.

Für künftige Integrationsratswahlen ist jedoch beabsichtigt, eine genauere Information über das Verfahren bei Eintragungen auf Antrag in der Ortspresse öffentlich bekannt zu machen.

Im Vorfeld der Wahl hat es eine Informationsveranstaltung für potentielle Wahlvorschlagsträger gegeben, worin das Wahlbüro über das Kandidatenaufstellungsverfahren informierte. Eine Mitteilung, dass der Personenkreis nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 GO persönlich über die Möglichkeiten der Wahlteilnahme informiert werde, hat es nicht gegeben und konnte auch rechtlich nicht gegeben werden.

## II.

Insgesamt gingen im Wahlbüro 278 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ein. 94 Personen wurden hiervon in das Wählerverzeichnis eingetragen. 184 Personen konnten nicht eingetragen werden, da der notwendige Nachweis der Einbürgerungsurkunde nicht vorgelegt wurde. Dieser Nachweis war wichtig, um erkennen zu können, dass es sich um eine wahlberechtigte Person im Sinne des § 27 Absatz 3 Nummer 3 GO handelt. Der Rheinisch-Bergische Kreis wurde in jedem Einzelfall um Bestätigung der Einbürgerung in den Fällen gebeten, wo eine entsprechende Urkunde fehlte. In manchen Fällen konnte die Einbürgerung bestätigt werden, sodass die Eintragung erfolgen konnte. Wenn eine Person jedoch in einer anderen Gemeinde eingebürgert wurde oder der Rheinisch-Bergische Kreis keine Unterlagen mehr vorliegen hatte, musste zur Prüfung auf die Einbürgerungsurkunde bestanden werden. In dem über das Internet zur Verfügung gestellte Formular für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl wurde auf die Notwendigkeit der Urkunde hingewiesen. Auch die Wahlvorschlagsträger informierten auf einem separaten Informationsblatt über die Notwendigkeit der Einbürgerungsurkunde. Sofern Sammelanträge von Wahlvorschlagsträgern eingereicht wurden, wurden diese nochmals auf die formellen Voraussetzungen hingewiesen.

### III.

Alle Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis wurden angenommen und – soweit es unter Beteiligung anderer Behörden möglich war – abschließend bearbeitet. Dies geschah vor allem, um einer Verfristung der Anträge zu entgehen. Selbstverständlich war es auch möglich über den Zeitpunkt der Frist hinaus noch Unterlagen, wie die fehlende Einbürgerungsurkunde nachzureichen. In diesem Fall wurden die Personen noch eingetragen.

### IV.

Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge wurden bearbeitet. Den Einreichern von Sammel- oder Einzelanträgen wurde bei der Antragsabgabe mündlich erläutert, welche Unterlagen noch nachgereicht werden mussten. Einsprüche gegen die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses gingen im Übrigen nicht ein.

### V.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter gemäß § 35 Absatz 2 KWahlG in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt zu geben. Gemäß § 14 der städtischen Hauptsatzung werden öffentliche Bekanntmachungen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB vollzogen. Die Veröffentlichung ist gemäß diesen Vorschriften unter Angabe der Einspruchsmöglichkeiten am 06.06.2014 erfolgt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Argumente ist kein Grund für eine Unregelmäßigkeit der Wahl im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe b) zu erkennen.

